

AZ: 752.04



Stadt Laichingen  
Alb-Donau-Kreis

# **SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN IM BESTATTUNGSWESEN**

## **(BESTATTUNGS- GEBÜHRENORDNUNG)**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Erhebungsgrundsatz	3
§ 2 Gebührenschuldner	3
§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren	3
§ 4 Verwaltungsgebühren	4
§ 5 Benutzungsgebühren	4
§ 6 Inkrafttreten	7
§ 7 Umsatzsteuer	7
<b>Verfahrensvermerke</b>	<b>8</b>

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22.12.1975 (GBl. 1976 S. 1) und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.08.1978 (GBl. S. 393) hat der Gemeinderat am 1. Juni 1981 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

## **§ 2 Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
  1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
  2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

#### **§ 4 Verwaltungsgebühren**

- (1) Die Gebühren betragen
- |   |                     |
|---|---------------------|
| 1. für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern                            |                     |
| 1.1 für einen Einzelfall  | 10 Euro             |
| 1.2 für eine befristete Zulassung (5 Jahre)   | 50 Euro             |
| 2. für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege                                    | 25 Euro             |
| 3. für sonstige gewerbliche Tätigkeit   | 10 Euro bis 50 Euro |
| 4. für die Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen,<br>Gebeinen und Urnen im Einzelfall | 10 Euro             |
| 5. für die Zustimmung zur oberirdischen Beisetzung einer Urne                         | 25 Euro             |
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 6. Dezember 1993 entsprechende Anwendung.

#### **§ 5 Benutzungsgebühren**

Es werden erhoben

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. für die Bestattung                                 |             |
| 1.1 von Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr   | 195,00 Euro |
| 1.2 von Personen nach Vollendung des 10. Lebensjahres | 600,00 Euro |
| 2. für die Beisetzung von Urnen                       |             |
| 2.1 in einem herkömmlichen Urnengrab                  | 200,00 Euro |
| 2.2 in einem vorgefertigten Urnengrab                 | 160,00 Euro |
| 2.3 in einer Urnenstele                               | 110,00 Euro |

3.	für die Gestellung von Leichenträgern innerhalb des Friedhofs je Träger			70,00 Euro
	Samstagszuschlag			35,00 Euro
4.	für die Überlassung eines Reihengrabes			
	für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres			
	4.1.1 auf dem Friedhof Machtolsheim			600,00 Euro
	4.1.2 auf den Friedhöfen Laichingen, Feldstetten und Suppingen			260,00 Euro
	für Personen im 11. bis 16. Lebensjahr			
	4.2.1 auf den Friedhöfen Laichingen, Suppingen und Machtolsheim			340,00 Euro
	4.2.2 auf dem Friedhof Feldstetten			0,00 Euro
	für Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr			
	4.3.1 auf den Friedhöfen Laichingen, Suppingen und Machtolsheim			260,00 Euro
	4.3.2 auf dem Friedhof Feldstetten			0,00 Euro
	als Erdrasengrab für Personen nach Vollendung des 10. Lebensjahres			
	4.4.1 auf den Friedhöfen Laichingen, Feldstetten und Suppingen			2.400,00 Euro
5.	für die Überlassung eines Urnenreihengrabes			
	5.1 auf den Friedhöfen Laichingen, Suppingen und Machtolsheim			400,00 Euro
	5.2 auf dem Friedhof Feldstetten			185,00 Euro
	5.3 Anonymes Urnenreihengrab			1.080,00 Euro
	5.4 Rasengrab als Baumbestattung auf den Friedhöfen Laichingen, Feldstetten, Machtolsheim und Suppingen			1.270,00 Euro
	5.5 im Urnengemeinschaftsgrabfeld auf den Friedhöfen Laichingen und Machtolsheim			2.270,00 Euro
	5.6 in der Urnenstelenanlage auf dem Friedhof Feldstetten			2.180,00 Euro
6.	für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten auf den Friedhöfen			
		<b>Feldstetten</b>	<b>Laichingen</b>	
			<b>Suppingen</b>	
			<b>Machtolsheim</b>	
	6.1 für ein nebeneinanderliegendes Doppelgrab je Nutzungszeit	1.260,00 Euro	1.740,00 Euro	
	6.2 für ein übereinanderliegendes Doppelgrab je Nutzungszeit	910,00 Euro	1.250,00 Euro	

6.3.1	für ein zweistelliges Urnengrab je Nutzungszeit	540,00 Euro	800,00 Euro
6.3.2	für ein integriertes zweistelliges Urnengrab je Nutzungszeit	370,00 Euro	600,00 Euro
6.3.3	für ein zweistelliges Urnengrab unter Bäumen auf den Friedhöfen Laichingen, Feldstetten, Machtolsheim und Suppingen je Nutzungszeit		1.845,00 Euro
6.3.4	für ein zweistelliges Urnengrab im Urnengemeinschaftsgrabfeld auf den Friedhöfen Laichingen und Machtolsheim je Nutzungszeit		2.680,00 Euro
6.3.5	für ein zweistelliges Urnengrab in der Urnenstelenanlage auf dem Friedhof Feldstetten	2.550,00 Euro	
6.4	für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer einer Nutzungszeit für ein nebeneinanderliegendes Doppelgrab	1.260,00 Euro	1.260,00 Euro
6.5	für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer einer Nutzungszeit für ein übereinanderliegendes Doppelgrab	910,00 Euro	910,00 Euro
6.6	für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer einer Nutzungszeit für ein		
6.6.1	zweistelliges Urnengrab	540,00 Euro	540,00 Euro
6.6.2	integriertes zweistelliges Urnengrab	370,00 Euro	370,00 Euro
6.6.3	zweistelliges Urnengrab unter Bäumen auf den Friedhöfen Laichingen, Feldstetten, Machtolsheim und Suppingen		1.170,00 Euro
6.6.4	zweistelliges Urnengrab im Urnengemeinschaftsgrabfeld auf den Friedhöfen Laichingen und Machtolsheim		720,00 Euro
6.6.5	zweistelliges Urnengrab in der Urnenstelenanlage auf dem Friedhof Feldstetten	1.080,00 Euro	
6.7	für eine von der Nutzungszeit abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll angerechnet.		
7.	für sonstige Leistungen		
7.1	für die Benutzung einer Leichenzelle		100,00 Euro
7.2	für die Benutzung der Aussegnungshalle		200,00 Euro
7.3	für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Verstorbenen, Gebeinen und Urnen je Arbeitsstunde		85,00 Euro
7.4	für die Benutzung des Kühlkatafalks pro Tag		38,00 Euro
8.	für die Räumung von Gräbern		
8.1	von Doppelgräbern		300,00 Euro
8.2	von Einzelgräbern und Urnendoppelgräbern		150,00 Euro
8.3	von Urneneinzelgräbern und Kindergräbern		100,00 Euro

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestattungsgebührenordnungen der Stadt Laichingen vom 09.06.1971 sowie der früheren Gemeinde Feldstetten vom 18.06.1971 außer Kraft.

**§ 7**  
**Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Laichingen, den 15. Juni 1981

gez. Raab  
Bürgermeister

## Verfahrensvermerke

- 1.) Die Satzung ist am **01.06.1981** vom Gemeinderat der Stadt Laichingen beschlossen worden, am 15.06.1981 öffentlich bekannt gemacht worden und **am 16.06.1981** in Kraft getreten.
- 2.) Die 1. Änderung der Bestattungsgebührenordnung vom 01.06.1981 (**§ 5 wurde geändert**) vom 17.04.1989 ist am **01.05.1989** in Kraft getreten.
- 3.) Die 2. Änderung der Bestattungsgebührenordnung vom 01.06.1981 (**§ 5 wurde geändert**) vom 04.10.1993 ist am **15.10.1993** in Kraft getreten.
- 4.) Die 3. Änderung der Bestattungsgebührenordnung vom 01.06.1981 (**§ 5 wurde geändert**) vom 09.11.1998 ist am **01.01.1999** in Kraft getreten.
- 5.) Die 4. Änderung der Bestattungsgebührenordnung vom 01.06.1981 (**§§ 4 und 5 wurden geändert**) vom 11.04.2005 ist am **13.04.2005** in Kraft getreten.
- 6.) Die 5. Änderung der Bestattungsgebührenordnung vom 01.06.1981 (**§ 5 wurde geändert**) vom 16.11.2009 ist am **01.01.2010** in Kraft getreten.
- 7.) Die 6. Änderung der Bestattungsgebührenordnung vom 01.06.1981 (**§ 5 wurde geändert**) vom 02.06.2014 ist am **01.01.2015** in Kraft getreten.
- 8.) Die 7. Änderung der Bestattungsgebührenordnung vom 01.06.1981 (**§ 5 wurde geändert**) vom 19.12.2016 ist am **21.12.2016** in Kraft getreten.
- 9.) Die 8. Änderung der Bestattungsgebührenordnung vom 01.06.1981 (**§ 5 wurde geändert**) vom 18.12.2017 ist am **01.01.2018** in Kraft getreten.
- 10.) Die 9. Änderung der Bestattungsgebührenordnung vom 01.06.1981 (**§ 5 wurde geändert**) vom 05.11.2018 ist am 12.11.2018 bekannt gemacht worden und am **13.11.2018** in Kraft getreten.
- 11.) Die Bestattungsgebührenordnung vom 01.06.1981 wird durch die § 2b UStG-Anpassungs-Satzung **vom 05.12.2022**, die am 21.12.2022 bekannt gemacht worden ist und am 01.01.2023 in Kraft getreten ist, **um § 7 ergänzt**.
- 12.) Die 10. Änderung der Bestattungsgebührenordnung vom 01.06.1981 (**§ 5 wurde geändert**) vom 16.10.2023 ist am 25.10.2023 bekannt gemacht worden und am **01.01.2024** in Kraft getreten.